



Projekt HRM2_Be_Gem

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

03.09.2010

Amt für Gemeinden und Raumordnung



Themen

- Getätigte Arbeiten der Arbeitsgruppe / Bericht AGR
- Die wichtigsten Änderungen gegenüber HRM1 für EG/GG (Berner Modell - projiziert)
- Einführungszeitpunkt
- Weitere Schritte
- Diskussion / Fragen

Amt für Gemeinden und Raumordnung 2

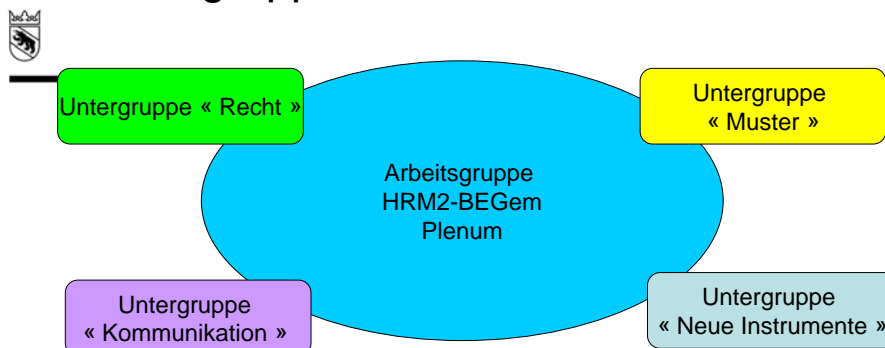
Wann führt der Kanton Bern ein?

- Der Kanton plant die Einführung des HRM2/IPSAS für seine eigene Buchhaltung per 1. Januar 2013
- Die JGK hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um ein Konzept für die Einführung von HRM2 in den bernischen Gemeinden und den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auszuarbeiten
- Präsentation Bericht AGR an JGK (Herbst 2009)
- Vernehmlassung Bericht AGR durch Verbände (Dezember 2009 / Januar 2010)
- Diskussion des Berichts mit dem JGK-Direktor (Mai 2010)

Organisation der Arbeitsgruppe

1 Plenum

4 Untergruppen



Aufgaben der Arbeitsgruppe

- Überprüfung des Inhalts der 20 Fachempfehlungen des Handbuches HRM2
- Festlegen von Ausführungsbestimmungen zu jeder einzelnen Fachempfehlung
- Wahl von Varianten oder Gewährung von Spielraum, falls dies die Fachempfehlungen erlauben
- Vorschlag einer pragmatischen und praktikablen Lösung; Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Körperschaftsarten



Herausforderungen (1)

- Unterschiedliche Erwartungen der Anspruchsgruppen (politischer Druck)
- Unklare Empfehlungen des Handbuches
- Allgemeingültige Lösungen finden (für alle Körperschaftsarten)
- Anforderung, HRM2 innerhalb einer kurzen Zeitspanne einzuführen (Abstufung nach Körperschaftsart)
- Ressourcenknappheit (Personal + Finanzen)
- Pionierarbeit leisten



Herausforderungen (2)



- Definition präziser Weisungen bezüglich neuer Instrumente (Anlagebuchhaltung etc.)
- Entwicklung von Beispielen
- Bereitstellung von Arbeitshilfen für die kleinen Körperschaften
- Informationsbedarf der EDV-Anbieter
- Komplexität des Gesetzgebungsprozesses (Anpassung bestehender Gesetzesgrundlagen)



Mitarbeit / Zusammenarbeit



- Die Arbeitsgruppe arbeitet auch mit folgenden Stellen zusammen:
 - mit kantonalen Ämtern
 - mit dem Bund
 - mit der interkantonalen Koordinationsgruppe der KKAG (www.kkag-cacsfc.ch)
 - mit den EDV Anbietern



Bericht des AGR



- Bericht AGR am 20. November 2009 an JGK-Direktor zur Kenntnis
- Bericht AGR am 25. November 2009 in die Vernehmlassung an die Vorstände der Verbände VBG, VBF, BEGG, BGV und KGV
- Vernehmlassungsfrist Mitte Januar 2010
- Vernehmlassungsdiskussionen März/April 2010
- Definitive Diskussion Bericht mit JGK-Direktor Ende Mai 2010
- Bericht im Internet → www.jgk.be.ch/gemeinden/gemeindefinanzen/hrm2

Änderungen HRM1 → HRM2 (1)

Neue Fachbegriffe / Neuer Kontorahmen



- Neue Fachbegriffe
 - Laufende Rechnung → Erfolgsrechnung
 - Bestandesrechnung → Bilanz
- Neuer Kontorahmen
 - Funktionale Gliederung = 4-stellig
 - Artengliederung ER + IR = 4-stellig
 - Bilanz = 5-stellig

Änderungen HRM1 → HRM2 (2)

Neue Instrumente



- Geldflussrechnung → bisheriger Finanzierungsausweis wird erweitert
- Rückstellungsspiegel
- Anlagespiegel
- Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel

Änderungen HRM1 → HRM2 (3)

Neue Darstellungsregeln



- Gestufter Erfolgsausweis (operatives und ausserordentliches Ergebnis)
- Eigenkapitalnachweis
- Anhang zur Jahresrechnung (Rückstellungsspiegel, Anlagespiegel, Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel)
- Neue Finanzkennzahlen (neue Berechnungsmethode und neue Richtwerte)

Änderungen HRM1 → HRM2 (4)



Verwaltungsvermögen
Abschreibung p.a. 10 % auf dem
Restwert des Verwaltungsvermögens
(plus allfällige zusätzliche Abschreibungen)

HRM1

- Betrachtung gesamtes Verwaltungsvermögen
- Buchwerte entsprechen nicht den tatsächlichen Werten



Nutzungsdauer 10 Jahre
Abschreibung p.a. 1/10 des
Anschaffungswertes (10 %)



Nutzungsdauer 5 Jahre
Abschreibung p.a. 1/5
des Anschaffungswertes
(20 %)



Nutzungsdauer 25 Jahre
Abschreibung p.a. 1/25 des
Anschaffungswertes (4 %)



HRM2

- Betrachtung Objekte (Anlagekategorien)
- Keine zusätzlichen Abschreibungen auf einzelnen Objekten. Wertberichtigungen bei tatsächlicher Wertverminderung
- Anlagebuchhaltung: tatsächliche Werte

Änderungen HRM1 → HRM2 (5)

Anlagebuchhaltung / Abschreibungssystem



- Einführung einer Anlagebuchhaltung
- Einführung eines neuen Abschreibungssystems (lineare Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen nach Lebensdauer pro Anlagekategorie)
- Keine Ausnahme/Abweichung bei den Abschreibungssätzen
- Sicherstellung genügende Selbstfinanzierung; regelbasierte übrige Abschreibungen vorgesehen

Änderungen HRM1 → HRM2 (6)

Regelbasierte übrige Abschreibungen (1)



- Sicherstellung genügende Selbstfinanzierung; regelbasierte übrige Abschreibungen vorgesehen
- regelbasierte übrige Abschreibungen zwingend vornehmen, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:
 - Ertragsüberschuss in der ER
 - ordentliche Abschreibungen < Nettoinvestitionen
 - → übrige Abschreibungen im Umfang Differenz zwischen Nettoinvestitionen und ordentliche Abschreibungen vornehmen, max. jedoch im Umfang Ertragsüberschuss

Änderungen HRM1 → HRM2 (7)


Regelbasierte übrige Abschreibungen (2)



- Wertberichtigung auf Minusaktivkonto (voraussichtlich 1489)
 - Sammelkonto für Steuerhaushalt
 - Sammelkonto pro gebührenfinanzierte Bereiche (exkl. Wasser/Abwasser)
- regelbasierte übrige Abschreibungen sind zu budgetieren und beim Jahresabschluss nach effektiven Zahlen zu errechnen → höhere Einlage = gebundene Ausgabe (ausserordentlicher Aufwand)
- Aktive Wertberichtigung > Verwaltungsvermögen → (Teil)-Auflösung der aktiven Wertberichtigung zu Gunsten Eigenkapital


Änderungen HRM1 → HRM2 (8)

Regelbasierte übrige Abschreibungen – Beispiel 1

	Ertragsüberschuss I (vor der Vornahme der übrigen Abschreibungen)	600'000
	Nettoinvestitionen	800'000
	Verbuchte ordentliche Abschreibungen	<u>200'000</u>
	Lücke Selbstfinanzierung	600'000
	übrige regelbasierende Abschreibungen (gebunden)	<u>600'000</u>
	Ertragsüberschuss II	<u>0</u>

Änderungen HRM1 → HRM2 (9)

Regelbasierte übrige Abschreibungen – Beispiel 2

	Ertragsüberschuss I (vor der Vornahme der übrigen Abschreibungen)	100'000
	Nettoinvestitionen	800'000
	Verbuchte ordentliche Abschreibungen	<u>200'000</u>
	Lücke Selbstfinanzierung	600'000
	übrige regelbasierende Abschreibungen (gebunden)	<u>100'000</u>
	Ertragsüberschuss II	<u>0</u>

Änderungen HRM1 → HRM2 (10)

Investitionsrechnung

- Aktivierung der Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens (Empfehlung Nr. 10)
- Keine Integration der Anlagen des Finanzvermögens in der Investitionsrechnung (inskünftig direkt in der Bilanz)



Aktivierungsgrenze

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner: CHF 25'000
 - Gemeinden von 1'000 bis 5'000 Einwohner: CHF 50'000
 - Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner: CHF 75'000
 - Gemeinden über 10'000 Einwohner: CHF 100'000
- tiefere Aktivierungsgrenzen sind möglich unter Wahrung Stetigkeit

Änderungen HRM1 → HRM2 (11)

Spezialfinanzierungen / Vorfinanzierungen

- Spezialfinanzierungen müssen entweder dem Eigenkapital oder Fremdkapital zugewiesen werden (abhängig vom Handlungsspielraum der Gemeinde)
- Grundsätzlich bleibt die bisherige Lösung der Spezialfinanzierung bestehen
- Vorfinanzierungen werden weiterhin nur durch Bildung einer Spezialfinanzierung möglich sein
- praktisch jede Spezialfinanzierung → Eigenkapital



Unechte Privatisierungen

- Unechte Privatisierungen: neu sollte es grundsätzlich bei einer Auslagerung einer Aufgabe (Gemeinde bleibt beteiligt) selten Aufwertungen geben, da der Buchwert des Verwaltungsvermögens = Zeitwert
- Bestehende und neue Buchgewinne aus unechten Privatisierungen dürfen weiterhin nur bei Teilverkauf / Totalverkauf aufgelöst werden
- diese gehören neu in die Neubewertungsreserve ins Eigenkapital

Änderungen HRM1 → HRM2 (12)

Besonderheiten bei der Einführung

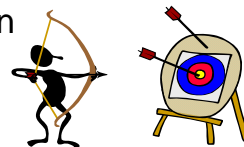


- Neubewertung des Finanzvermögens (pragmatische Lösung) → Obligatorische periodische Neubewertung des Finanzvermögens (Liegenschaften: alle 5 Jahre / übrige Vermögenswerte: jährlich)
- Keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf HRM2
- Lineare Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens beim Übergang auf HRM2 während 12 Jahren (8,33 %).
→ In Ausnahmefällen Härtefallregelung vorgesehen

Einführungszeitpunkt



- Die Einführung von HRM2 ist wie folgt vorgesehen:
 - für die politischen Gemeinden per 1.1.2014
 - für Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Regionalkonferenzen per 1.1.2015
 - für die anderen Körperschaften (Bürgergemeinden usw.) per 1.1.2016



Weitere Schritte

- Umsetzung des Konzeptes der Zusammenarbeit mit den Pilotgemeinden
- Zusammenarbeit mit den EDV-Anbietern
- Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen, Musterrechnungen und weiterer Arbeitshilfen durch das AGR
- Anpassung der bernischen Gesetzesgrundlagen an die neuen Vorgaben (Änderung GG, GV und FHDV) – keine Totalrevision



Informations- und Ausbildungsbedarf

- Konsequente Umsetzung der Informations- und Ausbildungskonzepte
- Der Erfolg des Projektes steht in engem Zusammenhang mit der Qualität des Informations- und Ausbildungskonzeptes
- Auch inskünftig werden laufend an verschiedenen Fronten Informationsveranstaltungen über HRM2 durchgeführt
- Für die EG/GG werden ab Mitte Jahr 2012 etappenweise 3 Module an Ausbildungsveranstaltungen angeboten (unentgeltlich)



Fragen und Antworten

